

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall
Druck: Grenzlanddruckerei Hinteregger, Görlitzer Straße 15, 8228 Freilassing
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Nr. 2 vom 25. 1. 1983

Bek.-Nr.

Landratsamt

Förderung des Sports	1
Vollzug der Wassergesetze;	
Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Saalach im Bereich der Gemeinden Ainring und Piding vom 3. 1. 1983	2

Stadt Laufen

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 2 a Abs. 2 BBauG)	3
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Laufen	4

Markt Teisendorf

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Teisendorf über den Friedhof in Teisendorf	5
--	---

Gemeinde Saaldorf

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf	6
--	---

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	7
Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern	8
Fundgelder	9

Bek.-Nr. 1

Landratsamt

Förderung des Sports; Gewährung von staatlichen Zuwendungen zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen

Für die Bezuschussung der im Kalenderjahr 1982 geleisteten Übungsstunden durch anerkannte Übungsleiter in Sportvereinen gelten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Februar 1981 (KMBl. S. 162).

Die Höchstonorare für Übungsleiter verbleiben bei den ab 1. 8. 1980 geltenden Sätzen (Gemeinsame Bekanntmachung vom 15. 9. 1980 – KMBl. S. 596, St.Anz. Nr. 38).

Antragsvordrucke sind beim Landratsamt Berchtesgadener Land, 8230 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Zimmer 107 erhältlich.

Die Zuschußanträge für das Kalenderjahr 1982 sind in zweifacher, die Anlagen (Jahresübersichten-Jahresrechnung) in einfacher Ausfertigung bis spätestens **28. Februar 1983** beim Landratsamt einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder zu diesem Termin nicht vollständig sind, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlußfrist).
Bad Reichenhall, 5. 1. 1983

Bek.-Nr. 2

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Saalach im Bereich der Gemeinden Ainring und Piding vom 3. 1. 1983

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18. 9. 81 (GVBl. S. 425) erläßt das Landratsamt Berchtesga-

den Land nach Anhörung des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Saalach bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Ainring und Piding wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T):

- a) **Gemarkung Ainring:** 1500 (T), 1662/2 (T), 1664/2, 1667 (T), 1668 (T), 1678, 1679/2;
- b) **Gemarkung Piding:** 629 (T), 626/10, 626/11 (T), 626/12 (T), 626/13 (T), 626/14 (T), 626/15, 626/16, 626/17, 626/18, 626/19, 626/20, 626/21, 626/23.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen M 1:25.000 und M 1:5.000 des Wasserwirtschaftsamtes Taunstein vom 26. 10. 1979.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind im Landratsamt Berchtesgadener Land und im Rathaus der Gemeinden Ainring und Piding niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Be-

dingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2c BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, durchgeführt oder wesentlich ändert,

(b) vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 dieser Verordnung erteilt wurde, nicht befolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 3. 1. 1983

Birnbacher, Landrat

Bek.-Nr. 3

Stadt Laufen

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 2 a Abs. 2 BBauG)

Der Stadtrat Laufen hat in seiner Sitzung vom 8. 6. 1982 beschlossen, für das Gebiet Teisendorfer Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Gebiet Teisendorfer Straße wird im Osten von der Teisendorfer Straße, im Süden ca. 12 m entfernt vom bestehenden Anwesen Teisendorfer Straße 16, im Westen von den Fl. Nr. 472/2 und 472/4 und im Norden von den Fl. Nr. 471/3 und 468, Gemarkung Laufen, umgrenzt.

Das Planungskonzept liegt in der Zeit vom
17. 1. 1983 bis 28. 1. 1983

im Rathaus, Landratsstraße 8, I. Stock, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) öffentlich aus.

Während dieser Anhörungszeit besteht für Jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungsabsicht.

Laufen, 31. 12. 1982

Bek.-Nr. 4

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Laufen

Die Stadt Laufen erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die geordnete Abfallbeseitigung (Bayer. Abfallgesetz – BayAbfG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. 12. 1982 Nr. 821-8744.4 67/83 genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung.

§ 1

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für die Hausmüllabfuhr aus Haushaltungen (§ 4 Abs. 1) wird eine Grund- und Personengebühr erhoben. Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr beträgt:

1. die Grundgebühr für Müllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

120 Liter	17.50 DM/Vierteljahr
240 Liter	22.50 DM/Vierteljahr

2. die Personengebühr für jede Person, die das Grundstück zu Wohnzwecken nutzt oder dort ihren ständigen Aufenthalt hat

4.– DM/Vierteljahr

Bei der Festsetzung der Personengebühr wird das 4. und jedes weitere in einem Haushalt lebende minderjährige Kind einer Familie nicht berücksichtigt; das gleiche gilt für Kinder einer Familie, die mit erstem Wohnsitz beim anschlusspflichtigen Grundstück gemeldet sind, jedoch ständig auswärts wohnen.

(2) Für die Hausmüllabfuhr bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen sowie zusätzliche Mülltonnen für Haushaltungen (§ 4 Abs. 2) beträgt die Gebühr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für Müllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

120 Liter	33.50 DM/Vierteljahr
240 Liter	54.50 DM/Vierteljahr

(3) Für einen Müllgroßraumbehälter 1100 l beträgt die Gebühr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr
199.10 DM/Vierteljahr

(4) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 2.– DM.

(5) entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalendervierteljahres, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Monat, in dem die Anschlusspflicht bestanden hat, ein Drittel der Vierteljahresgebühr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Laufen vom 9. 10. 1981 außer Kraft.
Laufen, den 30. 12. 1982

J. Dirnberger, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 5

Markt Teisendorf

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Teisendorf für den Friedhof in Teisendorf

Der Markt Teisendorf erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31. 5. 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 7. 1982 (GVBl. S. 477), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf:

§ 1

In § 22 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort »unregelmäßig« gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Teisendorf, 2. 12. 1982

Lindner, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 6

Gemeinde Saaldorf

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf.

Die Gemeinde Saaldorf erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die geordnete Abfallbeseitigung (Bayer. Abfallgesetz – BayAbfG –) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. 12. 1982 Nr. 821-8744.4-104/83 genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf vom 18. 9. 1978:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentliche einmaliger Abfuhr für:

1. eine Müllnormtonne (110 l)
monatlich 8,33 DM, vierteljährlich 25.– DM.

2. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)
monatlich 63.33 DM, vierteljährlich 190.– DM.

Bei Eintritt des Gebührentatbestandes während eines Kalendervierteljahres wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Benutzungspflicht bestand, nach den in Satz 1 festgelegten monatlichen Gebühren berechnet.

§ 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Saaldorf, den 30. 12. 1982

Rott, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der

Sparkasse Berchtesgadener Land
ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 1 514 249	Nr. 1 055 169
Nr. 1 432 137	Nr. 2 560 175
Nr. 2 656 254	

wurden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 7. 1. 1983

Bek.-Nr. 8

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der
Sparkasse Berchtesgadener Land
wurde als verloren gemeldet:

Nr. 2 572 378

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden, andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 7. 1. 1983

Bek.-Nr. 9

Fundgelder

In Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum vom 1. 1. 1982 bis 31. 12. 1982 Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, recht an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der

Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 8230 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 7. 1. 1983

Sparkasse Berchtesgadener Land